

02.10.98**Empfehlungen**
der AusschüsseGzu **Punkt** der 730. Sitzung des Bundesrates am 16. Oktober 1998

Verordnung über die Ausdehnung der Meldepflicht nach § 3 des Bundes-Seuchengesetzes auf das enteropathische hämolytisch-urämische Syndrom (HUS) und die Infektion durch enterohämorrhagische Escherichia coli (EHEC)

A**1. Der Gesundheitsausschuß**

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen zuzustimmen:

Zu § 1 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 Satz 1

§ 1 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Absatz 1 Nr. 2 sind die Worte "die Infektion durch enterohämorrhagische Escherichia coli (EHEC)" durch die Worte "die Erkrankung und den Tod an enterohämorrhagischen Escherichia coli (EHEC) sowie Ausscheider von enterohämorrhagischen Escherichia coli (EHEC)" zu ersetzen.

Ausgeliefert am 05. OKT. 1998

(noch Ziff. 1)

- b) In Absatz 2 Satz 1 ist das Wort "Infektionen" durch das Wort "Meldungen" zu ersetzen.

Begründung zu Buchstaben a und b:

Der Begriff "Infektion" ist im Seuchenrecht nicht definiert und begrifflich unscharf. Er muß deshalb im Interesse eines ordnungsgemäßen Vollzugs durch die im Bundes-Seuchengesetz definierten Begriffe ersetzt werden.

B

2. Der Gesundheitsausschuß

empfiehlt dem Bundesrat ferner die Annahme nachstehender EntschlieÙung:

Der Bundesrat bedauert, daß der Verordnung über die Ausdehnung der Meldepflicht nach § 3 des Bundes-Seuchengesetzes auf das enteropathische hämolytisch-urämische Syndrom (HUS) und die Infektion durch enterohämorrhagische Escherichia coli (EHEC) kein Meldeformblatt beiliegt, das über die konkreten Inhalte der zu meldenden Daten Auskunft gibt.

Für die erfolgreiche Bekämpfung einer Infektionskrankheit kommt es entscheidend darauf an, daß ausreichend epidemiologische Daten vorhanden sind. Welche Daten erfaßt werden, hängt von dem bei der Meldung verwendeten Formblatt ab.

(noch Ziff. 2)

Ob dem Erfordernis einer ausreichenden Datenerfassung im Rahmen der mit der vorgelegten Verordnung beabsichtigten Meldepflicht Genüge getan wird, ließe sich nur beurteilen, wenn der Verordnung das zu verwendende Formblatt als Anlage beiläge.

Da die Länder für den Vollzug zuständig sind, erwarten sie, daß ihre im Zusammenhang mit Meldepflichten gewonnenen Erfahrungen im Wege der Beteiligung bei der Gestaltung des Meldeformblattes durch das Robert Koch-Institut berücksichtigt werden.

*